

- keiner der Angehörigen als Vormund geeignet ist und
- trotz nachweisbarer intensiver Bemühungen der Organe der Jugendhilfe gegenwärtig kein anderer Bürger für die Übernahme der Vormundschaft gewonnen werden kann.

Es kann die Vormundschaft auch selbst führen, wenn die Eltern gemäß § 26 Abs. 2 FGB bis zur Dauer eines Jahres das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben dürfen.

(2) Das die Vormundschaft führende Organ der Jugendhilfe ist das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).

(3) Die Entscheidung, ob das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft über einen Minderjährigen selbst führt, trifft der Leiter des Referates Jugendhilfe nach vorheriger Zustimmung des Vormundschaftsrates. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 2

(1) Der Vormundschaftsrat kann vor seiner Zustimmung nach § 1 Abs. 3 eigene Ermittlungen anstellen und Bürger aus dem Lebenskreis des Minderjährigen hören.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Zustimmung nach § 1 Abs. 3 berät der Vormundschaftsrat die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung des weiteren Lebensweges des Minderjährigen. Vorschläge für die Festlegungen sind vom Referat Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfekommission und, wenn der Minderjährige in einem Heim lebt, mit den Pädagogen dieser Einrichtung zu erarbeiten und dem Vormundschaftsrat zur Beratung und Bestätigung zu unterbreiten.

(3) Die Zustimmung des Vormundschaftsrates zur Führung der Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe und seine Bestätigung der Festlegungen sind spätestens 3 Monate nach Bekanntwerden der Tatsache, daß für den Minderjährigen niemand das elterliche Erziehungsrecht hat, einzuholen.

§ 3

(1) Führt das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft selbst, ist ein Mitarbeiter des Referates damit zu beauftragen. Mitarbeiter im Sinne des § 20 JHVO sind die in den Referaten Jugendhilfe tätigen Jugendfürsorger. Befindet sich der unter Vormundschaft stehende Minderjährige in einem Heim der Jugendhilfe und führt das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft, kann mit deren Führung auch ein in diesem Heim tätiger Pädagoge beauftragt werden.

(2) Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den Leiter des Referates Jugendhilfe. Zur Beauftragung eines im Heim tätigen Pädagogen bedarf es seiner Einwilligung und der vorherigen Zustimmung des Heimleiters.

§ 4

Der mit der Führung Beauftragte hat die ihm im Rahmen der Vormundschaft obliegenden Aufgaben persönlich wahrzunehmen und ist für seine Tätigkeit dem Leiter des Referates Jugendhilfe rechenschaftspflichtig. Er hat dabei insbesondere

- ständig unmittelbaren Kontakt zu dem Minderjährigen bzw. zu den die Erziehung und Betreuung wahrnehmenden Personen zu halten,
- eng mit allen an der Erziehung des Minderjährigen beteiligten Bürgern, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und ein zielgerichtetes, den für den Minderjährigen getroffenen Festlegungen entsprechendes gemeinsames Wirken zu sichern,
- die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit des Minderjährigen, vor allem seine schulischen und beruflichen Leistungen sowie seine gesellschaftliche Mitarbeit und Aktivität, regelmäßig zu kontrollieren und rechtzeitig die Erziehung unterstützende Maßnahmen einzuleiten oder zu veranlassen.

Er hat ferner die wirtschaftlichen Interessen des Minderjährigen zu sichern, sofern dafür bei der Beauftragung keine besonderen Festlegungen getroffen wurden.

§ 5

Die Führung der Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe ist vom Vormundschaftsrat zu kontrollieren. Der Vormundschaftsrat läßt sich dazu jährlich einmal vom Leiter des Referates Jugendhilfe oder dem jeweiligen Beauftragten über die Erziehung und Entwicklung des Minderjährigen berichten. Erforderlichenfalls kann der Vormundschaftsrat darüber hinaus besondere Festlegungen für die Berichterstattung treffen.

§ 6

Besteht kein Vormundschaftsrat, sind die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben des Vormundschaftsrates vom Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) wahrzunehmen.

§ 7

Für Pflugschaften mit dem Wirkungskreis der Wahrnehmung des vollen elterlichen Erziehungsrechts sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.